



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Die Herrn von Heerse und das Stift um 1320.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Die Herrn von Heerse und das Stift um 1320.

Das Verhältnis der Herrn von Heerse zum Stift scheint in jener Zeit lange kein besonders gutes gewesen zu sein, wie die folgenden Urkunden dartun, die wir des Zusammenhanges wegen aufeinander folgen lassen. Unterm 12. März 1321 bekundet Ludolph von Hyrisia, Ritter: Durch die Äbtissin Sophie, den Konvent, die Präbendare und Kanoniker der weltlichen Kirche zu Hyrisia ist wegen der Güter, genannt „des Goldeners God“, gelegen in Hyrisia, wider ihn und seine Erben wegen ungerechter Besitznahme (pro injusta occupatione et invasione) und wegen langer und unerlaubter Vorenthaltung der jährlichen Zinse und der davon jährlich zu leistenden Dienste gegen 30 Jahre hindurch Klage geführt worden. Da er die aus diesen Gütern der Kirche gebührenden Lasten und Dienste gar nicht leisten und zahlen kann, indem Zins und Dienst den Wert der Güter weit überschreiten, so hat er sich schließlich nach Beratung mit seinen Erben und Freunden entschlossen, von dem ungerechten Besitz abzustehen; mit Zustimmung seiner Frau Gisla tritt er die Güter mit allen ihren Hufen, Hausstätten, Äckern und Zubehörungen in Wäldern, Feldern, Wiesen und Weiden der Äbtissin und der Kirche zu Hyrisia für immer ab. Grund war besonders, daß die Güter ihm durch gerechte Urteile abgesprochen waren. Aus Gnade hat er erlangt, daß das Stift wegen der Abgaben aus den Gütern keinen Anspruch erheben wird. Zeugen: Bertold von Etlen, Henrich von Paderborn, Ho? von Sidinkosen, Johannes, Pleban in Egwordinchosen, Helmig von Hyssentorp [Istrup] und Heydenrich, Kanoniker zu Hyrisia, Heyne Richter (judex), Gerhard von Oldenhyrse, Hermann Luchardi, Konrad von Rudelsen, Henrich von Holthosen, Henrich, genannt Mekelise, und Gerold von Hagen, Bürger im Dorfe Hyrse (cives in Villa Hyrse).⁷ — Hiernach betrug die Zahl der Kanoniker damals wenigstens 6 und befand sich darunter auch der Pastor von Schwaney (Egwordinchusen). Wir beachten, daß Heerse damals noch als villa, Dorf, bezeichnet wird.

1324 März 26. Ludolf von Heerse, Ritter, samt Wyse, seiner Ehefrau [in der vorigen Urkunde Gysla; zweite Ehe?], bekennt, daß Äbtissin und Konvent zu Heerse eine lange und tägliche Klage (querelam) gegen ihn gehabt haben wegen der Hälfte des Zehnten in Rudelsen und daß er jetzt hinreichend unterrichtet ist, daß ihm keinerlei Recht zusteht daran; er stellt diesen Zehnten, dessen er sich zu Unrecht bemächtigt und den er ungerechterweise bezogen hat, der Kirche zurück und anerkennt, daß er ihr von altersher gehört habe. Desgleichen bekennt er, daß die Villikation des Amtes (villicatio officii) Egwordinchusen von der Äbtissin und der Heerser Kirche lehnrübrig ist (descendit) und der Kirche als Eigentum zusteht. Daher anerkennt er, daß er von dieser Villikation als jährliche Pacht gewisse Maße Roggen und anderes Getreide zahlen muß in der Menge, Sorte, Weise und Form, wie diese Pacht in den alten Büchern der Heerser Kirche beschrieben steht. Wenn von dieser Pacht bisher der Kirche von ihm etwas vorenthalten worden ist, so ist ihr damit wider alle Gerechtigkeit Gewalt und Unrecht geschehen.⁸

⁷ N K M Nr. 15.⁸ N K G. 54.

In einer anderen Urkunde vom selben Tage bekennt Ludolf von Heerse, Ritter, daß er das Amt oder die Villikation des Amtes (*officium seu villicationem officii*) in Rüdelsen zur Hälfte schon viele Jahre festgehalten (*detinui*) und während dieser Jahre der Äbtissin und der Heerse Kirche die schuldige Pacht davon nicht gezahlt hat, zur Gefahr für seine Seele und zum Schaden der Kirche. Damit daher die Heerse Kirche nicht weiter Schaden leide, hat er mit Zustimmung seiner Frau Gisle und seines Bruders Hermann der Äbtissin und der Heerse Kirche seine Hälfte der genannten Villikation für 60 Mark Brakeler Denare verkauft und übertragen.⁹ — Zeugen in beiden Urkunden: Theoderich, Propst in Gerdena, Werner von Brakel, Raveno von Driburgh, Florin von Holthosen, Ritter; Joannes von Alseburg, Ludolf von Heerse, Joannes und Udo, Gebrüder, genannt Sommercalf, Hermann von Stenheim, Knappen [*famuli*].

Am 1. Februar 1326 bekennt auch Ritter Hermann von Heerse, daß er die Hälfte der Villikation in Rüdelsen, die von der Heerse Kirche zu Lehen geht, mehrere Jahre festgehalten und keine Pacht davon gezahlt hat. Mit Einwilligung seiner Ehefrau Elizabeth und seiner Söhne Ludolf, Ludbert, Hermann, Heinrich und Cybert verkauft auch er seine Hälfte an das Stift für 50 Mark. Bischof Bernhard von Paderborn besiegelt die Urkunde vor mehreren Zeugen.¹⁰

— In einer anderen Urkunde vom selben Tage, nur von Hermann von Heerse besiegelt und ohne Zeugenangaben, sagt der Aussteller, es sei ihm die Vergünstigung gewährt worden, seine Hälfte in den nächsten vier Jahren zurückzunehmen, wenn er die 50 Mark Kaufpreis zurückzahle; er verspricht für diesen Fall regelmäßige Leistung der jährlichen Abgaben von der Villikation.

Unterm 14. August 1321 erklärt Ritter Konrad der Ältere von Papenheim: Als einst Äbtissin und Konvent der Heerse Kirche die Vogtei in Oldenheerse von den Edelherrn von Schonenberg für 50 Mark erwarben, hat er 20 Mark beige-steuert. Er schenkt jetzt diese 20 Mark dem Stift, auf daß, falls die Vogtei von den Edlen von Schonenberg zurückgekauft werden sollte, zum Heile seiner Seele und seiner Lieben wöchentlich eine Messe gehalten werde für die Abgestorbenen an dem in der Kirche nach Süden gelegenen Altare.¹¹

Das Stift schenkt seine Rechte an Brakel und Hinnenburg dem Bischof.

Ein sehr wichtiges Rechtsgeschäft schloß das Stift am 10. April 1323 mit dem Bischofe von Paderborn, Bernhard V., Edelherrn zur Lippe; das Stift trat diesem seine Rechte an der Stadt Brakel und an der Hinnenburg ab und erhielt vom Bischofe Steuerfreiheit. Es wurden darüber zwei Urkunden ausgestellt, die eine von der Äbtissin und dem Kapitel zu Heerse, die andere vom Bischofe und dem Domkapitel. In der Urkunde des Stifts tut Äbtissin Sophie kund: daß wir mit unserm Konvente mehrere öffentliche und feierliche Verhandlungen gehabt haben und mit voller Zustimmung unsers Konventes unserm ehrwürdigen Herrn Bernard, Bischof, und dem Kapitel der paderbornschen Kirche durch eine wahre, volle und vollkommene und immerwährende

⁹ N K S. 65. ¹⁰ N K S. 55. ¹¹ Abschr. St A M Mc. VII 4510 A fol. 119.